

Neue Regelungen bezüglich der Umsatzsteuer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010



Was wird verändert?

Wir möchten Ihnen zur Kenntnis bringen, dass das Jahr 2010 mehrere wichtige Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer europaweit verursachen wird.

Am 12. Februar 2008 hat der Rat der Europäischen Union das sogenannte „**Mehrwertsteuerpaket**“ verabschiedet. Das Mehrwertsteuerpaket besteht aus drei Rechtsakten: **Richtlinie 2008/8/EG**, **Richtlinie 2008/9/EG** und **Verordnung (EG) Nr.143/2008**, das in der nationalen Gesetzgebung eines jeden Mitgliedstaates umgesetzt werden sollte, einschließlich in der rumänischen Gesetzgebung. Das Mehrwertsteuerpaket wird gewissermaßen stufenweise umgesetzt und zwar am **1. Januar 2010**, am **1. Januar 2011**, am **1. Januar 2013** und am **1. Januar 2015**.

Nachfolgend werden wir Ihnen die wichtigsten Änderungen des Mehrwertsteuerpakets darstellen, die am 1. Januar 2010 in Kraft treten werden:

1 Änderung des Ortes der Dienstleistung

- ▶ Grundsätzlich werden die Dienstleistungen an dem Ort besteuert, an dem der tatsächliche Verbrauch erfolgt;
- ▶ Aufgrund des Mechanismus der umgekehrten Steuerschuldnerschaft werden die leistungsempfangenden Steuerpflichtigen zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet;
- ▶ Die an nichtsteuerpflichtige Personen erbrachten Dienstleistungen werden gemäß der neuen Regel weiterhin an demjenigen Ort besteuert, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist;
- ▶ Werden diese Dienstleistungen jedoch von einer festen Niederlassung des Dienstleisters erbracht, die an einem anderen Ort als derjenige, in dem er ansässig ist, sich befindet, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der festen Niederlassung;
- ▶ Steuerpflichtige, die nichtsteuerbaren Tätigkeiten nachgehen, werden hinsichtlich der Umsatzsteuer für alle an sie erbrachten Dienstleistungen als Steuerpflichtige betrachtet;
- ▶ Nicht steuerpflichtige juristische Personen mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gelten als Steuerpflichtige für die an sie erbrachten Dienstleistungen.

2 Neue Regelungen zur Erstattung der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen

Es wird die Verpflichtung zur Einreichung einer neuen zusammenfassenden Meldung eingeführt, in der:

- ▶ der steuerpflichtige Dienstleistungserbringer auch die Dienstleistungsempfänger, die jeweiligen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern sowie den Gesamtwert der einzeln erbrachten Dienstleistungen eintragen muss;
- ▶ ausschließlich diejenigen Dienstleistungen angegeben werden müssen, die im Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers tatsächlich besteuert werden.

3 Ein neues System zur Erstattung der Umsatzsteuer im Falle der Steuerpflichtigen, die Güter und Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als derjenige, in dem diese ansässig sind, erwerben

Die Erstattungsanträge können wie folgt eingereicht werden:

- ▶ im Mitgliedstaat, in dem die Steuerpflichtigen ansässig sind;
- ▶ auf elektronischem Wege;
- ▶ binnen neun Monaten (anstatt sechs Monaten wie gegenwärtig gültig) ab dem Ablauf des Kalenderjahres – Zeitraum, in dem der Steueranspruch entsteht.

Die Steuerbehörden werden binnen vier Monaten und nicht wie gegenwärtig binnen 6 Monaten die Erstattungen leisten. Wird diese Frist überschritten, sind die jeweiligen Steuerbehörden zur Zahlung von Bußgeldern verpflichtet.

Wie werden diese Änderungen Sie unmittelbar beeinflussen?

- ? Wussten Sie, dass im **Februar 2010 der Termin zur Einreichung der ersten zusammenfassenden Meldung** ist, in der sämtliche an Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistungen erklärt werden müssen?
- ? Können Sie gegenwärtig **den Mitgliedstaat, in dem Ihre Kunden ansässig sind**, bestimmen, um somit gültige Rechnungen ausstellen?
- ? Wissen Sie, ob **die von Ihnen erbrachten Leistungen im Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist, besteuert sind** oder nicht?
- ? Wurden Sie über **die von Drittdienstleister in Rechnung gestellten Dienstleistungen** informiert, für welche Sie die umgekehrte Steuerschuldnerschaft angewenden sollten?
- ? Wussten Sie, dass, auch wenn Sie eine steuerpflichtige Person mit keiner Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer sind (z.B. kleine Unternehmen), **eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer beantragen müssen**, auch im Falle wenn Sie Dienstleistungsempfänger sind?
- ? Wurde Ihr **IT-System** aktualisiert, um diese Informationen einzuordnen und gültige Rechnungen auszustellen?

Wie kann aber Mazars mithelfen?

Mazars kann Sie mit ausführlichen Erklärungen betreffend die jeweiligen Änderungen, die Art und Weise wie diese Änderungen Ihre wirtschaftliche Tätigkeit beeinflussen sowie hinsichtlich der vorausgesetzten Aktualisierung des IT-Systems helfen.

Mazars wird in diesem Sinne allgemeine Seminare betreffend die jeweiligen Änderungen und deren Auswirkung auf die Geschäftswelt organisieren. Ein ähnliches Seminar kann gemäß den Bedürfnissen Ihres Unternehmens personalisiert werden.

Wir bieten Ihnen ferner ein für Ihr Unternehmen personalisiertes Leistungspaket an, nämlich „**VAT Scan 2010**“. Diese Dienstleistung wurde von unseren Kollegen aus **Mazars Netherlands** erfolgreich implementiert und betrifft die Auswirkung der oben erwähnten Änderungen auf Unternehmen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen. Dieses Leistungspaket beinhaltet:

- ▶ eine Vorbefragung zur Identifizierung der Auswirkung der erwähnten gesetzlichen Änderungen auf den Ablauf Ihrer Geschäfte;
- ▶ das Ausfüllen einer Umfrage, um die genauen Geschäftsvorfälle zu detaillieren, die durch diese gesetzliche Änderungen beeinflusst werden;
- ▶ Einreichung eines Berichts betreffend die einzuführenden Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen und zur effizienteren Gestaltung der von Ihrem Unternehmen durchgeführten Geschäfte.

Für Rückfragen und weitere Informationen über unsere angebotenen Dienstleistungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Kontakt

Mazars

Str. Economu Cezarescu, nr. 31B
RO-060754, Sector 6
Bukarest, Rumänien

Tel: +4 031 229 26 00

Fax: +4 031 229 26 01

Email: contact@mazars.ro



Gabriel Sincu

Partner, Head of Tax & Outsourcing Services

Email: VAT@mazars.ro



Ioana Sârbu

Manager, Tax Advisory Services

Email: VAT@mazars.ro



Adrian Teampău

Senior Consultant, Tax Advisory Services

Email: VAT@mazars.ro

www.mazars.ro